

§ 315 BSVG Neufestsetzung des Schutzbetrages bei der Witwen(Witwer)pension

BSVG - Bauern-Sozialversicherungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

1. (1)Rückwirkend mit 1. November 2008 werden ersetzt:

1. 1.im § 136 Abs. 6 der Ausdruck „1 667,97 €“ jeweils durch den Ausdruck „1 671,20 €“ und

2. 2.im § 136 Abs. 6 in der am 30. September 2000 in Geltung gestandenen Fassung der Ausdruck „1 412,41 €“
jeweils durch den Ausdruck „1 415,14 €“.

2. (2)Die in Abs. 1 Z 1 und 2 jeweils zweitgenannten Beträge sind erstmals ab 1. Jänner 2010 mit dem
Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen.

In Kraft seit 26.03.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at